

# Amtsblatt

# Gemeinde Geratal

Gräfenroda · Geraberg · Geschwenda · Gossel · Liebenstein · Frankenhain

1. Jahrgang

Freitag, den 8. Februar 2019

Nr. 3

## *Jag der offenen Tür zum Ende der Winterferien*

**Liebe Besucher, liebe Eisenbahn- und Modellbahnfreunde,**

zum Ende der Winterferien laden wir wieder alle Interessierten und Freunde der großen und kleinen Eisenbahn herzlich in die neuen Räume im Hintergebäude des Ärztehauses (Waldstraße 72 b) in Gräfenroda ein zum

*Jag der offenen Tür*

*Sonntag, 17.02.2019*

*von 10.00 - 17.00 Uhr*

**Was gibt es bei uns alles zu sehen??**

- Unsere erweiterte Vereinsanlage mit dem neuen Bauabschnitt „Innenstadt mit Hochbahn“ sowie Gleiswendel und Straßenbahn
- Unsere Modulanlage in H0
- Eine Anlage zur freien Gleisgestaltung für unsere kleinen Besucher
- Blicke hinter die Kulissen
- Winteranlage
- Kaffee und Kuchen
- Warme und kalte Getränke
- Leckerer vom Rost

**Wir freuen uns auf Ihren Besuch am Sonntag, 17.02.  
Hintergebäude Ärztehaus Waldstraße 72 b in Gräfenroda  
von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

# Amtlicher Teil

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Geratal

### Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

#### Ordnungsbehördliche Verordnung

##### zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Geratal - Ordnungsbehördliche Verordnung

vom 02. Januar 2019

Aufgrund der §§ 27, 44, 45, 46, 50 und 51 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes vom 19. September 2013 (GVBl. S. 251, 259) erlässt die Gemeinde Geratal als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Geratal, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

(2) Zu den Straßen gehören:

- der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, öffentliche Oberflächenentwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- der Luftraum über dem Straßenkörper;
- das Zubehör, wie z.B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Verwaltungsgemeinschaftsgebiet zugänglichen

- öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
- alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
- die öffentlichen Toilettenanlagen.

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe 3 a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:

- Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
- Kinderspielplätze;
- Gewässer und deren Ufer.

#### § 3

##### Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

- öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Spielgeräte, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren.
- auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen.
- Abwasser, Niederschlagswasser aus dem Bereich von bebauten Flächen, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z.B. verunreinigende besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die öffentliche Oberflächenentwässerungsanlage einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

(2) Flüssigkeiten, die nicht unter die Versagungsgründe des Absatz 1 fallen, dürfen nur in die öffentliche Oberflächenentwässerungsanlage geschüttet werden, wenn sie ungehindert abfließen können, bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

(3) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

(4) Es ist verboten öffentliche Anlagen zu verunreinigen: Besonders dürfen Papier-, Obstreste, Zigarettenkippen, Kaugummis oder andere Kleinstabfälle nicht in die Grünanlagen geworfen werden. Abfallbehälter in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleinerer Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettschachteln, Pappteller, Pappbecher, Obstreste, usw.) benutzt werden.

(5) Wer Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Straßen und in öffentlichen Anlagen zu vermeiden. Das Ablegen von Werbematerial auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist untersagt.

(6) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen und diese rechtzeitig entleeren.

#### § 4

##### Störendes Verhalten auf Straßen und in öffentlichen Anlagen

Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu gefährden, zu behindern oder zu belästigen, insbesondere durch

- aufdringliches Betteln mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges oder bedrängendes Verfolgen;
- Störungen, wie z.B. Grölen, Anpöbeln von Passanten sowie die Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen oder Gläsern;
- Verrichten der Notdurft;
- Lagern von Personengruppen (mindestens 3 Personen), wenn sich diese an dem selben Ort regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern;
- Zelten und Nächtigen, insbesondere auf Bänken und Stühlen.

#### § 5

##### Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden. Ist die sofortige Beseitigung nicht möglich, müssen Sicherheitsmaßnahmen, wie Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen getroffen werden. Beim Absperrungen von öffentlichem Verkehrsraum ist unverzüglich die Gemeinde Geratal zu informieren und die Art und der Umfang anzuzeigen.

**§ 6****Betreten und Befahren von Eisflächen**

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Gemeinde Geratal dafür freigegeben worden sind.

**§ 7****Einrichtungen für öffentliche Zwecke**

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie öffentliche Oberflächenentwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

**§ 8****Anpflanzungen**

Bäume, Sträucher und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. Berechtigten so zu beschneiden, dass Beeinträchtigungen des Verkehrsraumes, der Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung nicht auftreten. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

**§ 9****Hausnummern**

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen.

**§ 10****Tierhaltung**

(1) Hunde sind auf Straßen und in öffentlichen Anlagen innerhalb der im räumlichen Zusammenhang bebauten Ortsteile der Verwaltungsgemeinschaft an der Leine zu führen. Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind sie in Anlagen, die dem Sport, dem Spiel und der Erholung dienen sowie auf sonstigen Flächen an der Leine zu führen, wenn dies durch besondere Beschilderung vor Ort vorgeschrieben wird.

(2) Die Hundeleine darf eine Länge von zwei Metern nicht überschreiten. Sie muss eine - bezogen auf Körpergröße und Temperament des Hundes - ausreichende Reißfestigkeit aufweisen. Die Verbindung zwischen Hundeleine und Halsband des Hundes muss hinsichtlich Material und Konstruktion eine ausreichende Sicherheit dafür bieten, dass der Hund sich auch in extremen Situationen nicht von der Leine und/oder dem Halsband befreien kann.

(3) Wer Hunde außerhalb seines eingefriedeten Besitztums führt, muss körperlich und geistig die Gewähr dafür bieten, den Hund jederzeit so beaufsichtigen und führen zu können, dass Menschen, Tiere oder Sachen von erheblichem Wert nicht gefährdet oder geschädigt sowie Personen nicht belästigt werden.

(4) Es ist untersagt, Hunde auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Wasserbecken baden zu lassen.

(5) Hunde sind artgerecht in geschlossenen Räumen oder in ausbruchssicheren Grundstücken zu halten. Ein eingefriedetes Besitztum, auf dem ein Hund gehalten wird, muss gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes durch geeignete und effektive Maßnahmen des Halters abgesichert werden.

(6) Im Übrigen finden die Bestimmungen des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren in der jeweils geltenden Fassung in vollem Umfang Anwendung.

(7) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

**§ 11****Bekämpfung verwilderter Tauben**

(1) Es ist untersagt, verwilderte Tauben auf Straßen und in öffentlichen Anlagen regelmäßig zu füttern. Eine Fütterung erfolgt regelmäßig, wenn sie in gleichen oder annähernd gleichen Zeitabständen mit dem Ziel erfolgt, eine für verwilderte Tauben ständig verfügbare Futterquelle zu schaffen.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete, notwendige und effektive Maßnahmen zur dauerhaften Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu dulden.

**§ 12****Wildes Plakatieren**

(1) Plakate und Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich durch die Gemeinde Geratal zugelassen ist.

(2) Das Anbringen von Plakaten und Werbeanschlägen an Baumeinfassungen, Bäumen, Sträuchern oder ähnlichen Gewächsen ist unzulässig.

(3) Das Bekleben von Straßenzubehör mit Plakaten ist unzulässig. Straßenzubehör sind insbesondere: Schaltschränke, Beleuchtungsmasten, Oberleitungsmasten, Telegraphenmasten, Verkehrsleiteinrichtungen aller Art, Buswartehäuschen, Papierkörbe, Blumenkübel, Bänke.

(4) Werden Plakate oder andere Werbeanschläge ohne Erlaubnis der Gemeinde Geratal aufgestellt oder angebracht, werden diese auf Kosten des Verursachers unmittelbar entfernt.

(5) In öffentlichen Anlagen ist es grundsätzlich nicht gestattet:

- a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
- b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
- c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

(6) Im Übrigen finden die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung Gemeinde Geratal in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**§ 13****Ruhestörender Lärm**

(1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

(2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:

- 13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe), nur für Gemeinden, denen eine Artbezeichnung nach § 2 Thüringer Kurortegesetz vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293) verliehen wurde,
- 20:00 bis 22:00 Uhr (Abendruhe),
- 22:00 bis 06:00 Uhr (Nachtruhe)

Für den Schutz der Nachtruhe (22:00-06:00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

(3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:

- a) Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u.a.);
- b) Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u.ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

Der Betrieb für Geräte und Maschinen in Wohngebieten wird durch die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Maschinen- und Lärmschutzverordnung) geregelt.

(4) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.

(5) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(6) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S. 1221 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 14

### Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtuftsfeuern im Freien ist nicht erlaubt. Ausnahmen sind im Absatz 4 geregelt.

(2) Feuerschalen und Feuerkörbe bis zu einem maximalen Durchmesser von einem Meter sind Anlagen, die der Wärmegegewinnung als sogenannte Wärme- oder Gemütlichkeitsfeuer dienen und können daher unter Beachtung nachfolgend genannter Voraussetzungen betrieben werden:

- Es ist ausschließlich trockenes, abgelagertes und unbehandeltes Holz zu verbrennen;
- das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im Feuer ist untersagt;
- brennbare Flüssigkeiten wie Benzin und Öl dürfen nicht zum Anzünden verwendet werden;
- Belästigungen von Anwohnern sind durch geeignete Maßnahmen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Sollte es dennoch zu einer belästigenden Rauchentwicklung kommen, die zu Beschwerden führt, ist das Feuer sofort zu löschen;
- Löschmittel in ausreichender Menge sind in greifbarer Nähe bereitzustellen;
- die Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes zu Personen, Sachwerten und brennbaren Materialien ist zu gewährleisten;
- das Feuer ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

(3) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein

- a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen;
- b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
- c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

(4) Auf schriftlichen Antrag kann die Gemeinde Geratal Ausnahmen von den Regelungen in Absatz 1 zulassen. Entsprechende Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Ausnahme schriftlich zu stellen. Der Antrag muss dabei insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Zeitraum,
- Grund,
- Ort,
- Teilnehmerzahl,
- ggf. Genehmigung des Eigentümers.

## § 15

### Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Gemeinde Geratal Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

## § 16

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von §§ 50 und 51 des Ordnungsbhördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Spielgeräte, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehalten, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu entfernen, beschädigt, beschmutzt, beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert;
2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;

3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c) Abwässer, Niederschlagswässer aus dem Bereich von bebauten Flächen sowie andere Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind, oder Baustoffe in die öffentliche Oberflächenentwässerungsanlage einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
4. § 3 Abs. 2 Flüssigkeiten, die nicht ungehindert abfließen können, oder Flüssigkeiten bei Frostwetter mit Glatteisbildung in die öffentliche Oberflächenentwässerungsanlage schüttet;
5. § 3 Abs. 4 Abfälle in Anlagen wegwirft;
6. § 4 Buchstabe a) auf Straßen und in öffentlichen Anlagen durch aufdringliches Betteln mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges oder bedrängendes Verfolgen andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar gefährdet, behindert oder belästigt oder § 4 Buchstabe b) auf Straßen und in öffentlichen Anlagen durch Störungen, wie z.B. Grölen, Anpöbeln von Passanten sowie die Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen oder Gläsern andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar gefährdet, behindert oder belästigt oder § 4 Buchstabe d) auf Straßen und in öffentlichen Anlagen durch Lagern in einer Personengruppe (mindestens 3 Personen), wenn er sich in dieser an dem selben Ort regelmäßig einfindet und dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;
7. § 4 Buchstabe c) seine Notdurft auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen verrichtet;
8. § 4 Buchstabe e) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet bzw. nächtigt;
9. § 5 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
10. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
11. § 7 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
12. § 8 durch Anpflanzungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, den Verkehrsraum, die Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Verkehrszeichen und Verkehrsleit-einrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält.
13. § 9 sein Haus nicht ordnungsgemäß mit der Hausnummer versieht;
14. § 10 Absatz 1 seinen Hund innerhalb der im räumlichen Zusammenhang bebauten Ortsteile und in Anlagen im Sinne von § 2 dieser Verordnung nicht an der Leine führt;
15. § 10 Absatz 4 Hunde auf Spielplätzen mitführt und in öffentlichen Brunnen oder Wasserbecken baden lässt;
16. § 10 Absatz 7 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
17. § 11 Absatz 1 verwilderte Tauben auf Straßen und in öffentlichen Anlagen hin und wieder oder regelmäßig füttert.
18. § 12 Absatz 1 Plakate und Werbeanschläge dort anbringt wo dies nicht durch die Gemeinde Geratal zugelassen ist;
19. § 12 Absatz 2 Plakate und Werbeanschläge an Baumeinfassungen, Bäumen, Sträuchern oder ähnlichen Gewächsen anbringt;
20. § 12 Absatz 3 Straßenzubehör mit Plakaten beklebt;
21. § 12 Absatz 5 a) in öffentlichen Anlagen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften verteilt;
22. § 12 Absatz 5 b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anbietet;
23. § 12 Absatz 5 c) in öffentlichen Anlagen Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufstellt oder anbringt;
24. § 13 Abs. 3 während der Mittags- oder Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe unbeteiligter Personen stört;
25. § 13 Abs. 5 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
26. § 14 Absatz 1 offene Feuer im Freien ohne Genehmigung anlegt und unterhält;
27. § 14 Absatz 3 offene Feuer anlegt, die
  - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m vom Dachvorsprung ab gemessen,
  - b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
  - c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG nach dieser Bestimmung mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist gemäß § 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG die Gemeinde Geratal.

### § 17

#### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Geltungsdauer

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Gemeinde Geratal in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2030.

Gräfenroda, den 02. Januar 2019

David Atzrott  
Beauftragter

## Amtliche Bekanntmachungen anderer Institutionen und Einrichtungen

### Öffentliche Bekanntmachung

Thüringer Landesamt  
für Bodenmanagement und Geoinformation  
Flurbereinigungs Bereich Gotha

Az.: 1-8-0668

Gotha, den 14.01.2019

#### Schlussfeststellung

- Gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG vom 03.07.1991, BGBl. I S. 1418, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001, BGBl. I S. 1149) i.V.m. § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG vom 16.03.1976, BGBl. I S. 546, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008, BGBl. I S. 2835) wird das vom Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha (jetzt Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation) durchgeführte **Bodenordnungsverfahren „Rinderstall Geraberg“, Landkreis Ilmkreis**, mit den folgenden Feststellungen abgeschlossen:
  - Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
  - Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung ist das Bodenordnungsverfahren beendet.
- Der Verwaltungsgemeinschaft Geratal werden die in § 150 FlurbG bezeichneten Unterlagen für die Gemeinde Geraberg zur Aufbewahrung übergeben.

#### Begründung

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Das Liegenschaftskataster und das Grundbuch wurden nach den Ergebnissen der Bodenordnung berichtigt.

Die Voraussetzungen zur Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen somit vor.

Der Verwaltungsgemeinschaft Geratal wurden eine Ausfertigung der die neue Feldeinteilung nachweisenden Karte, ein Verzeichnis der neuen Grundstücke, eine Zusammenstellung der Bestimmungen des Bodenordnungsplanes, die dauernd von allgemeiner Bedeutung sind und nicht in das Grundbuch oder andere öffentliche Bücher übernommen wurden sowie eine Ausfertigung der Schlussfeststellung übersandt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Thüringer Landesamt  
für Bodenmanagement und Geoinformation  
Referat 43, Flurbereinigungs Bereich Gotha  
Hans-C.-Wirz-Straße 2  
99867 Gotha

einzu legen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der genannten Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag  
gezeichnet:  
Volker Hartmann  
Referatsleiter

(Dienstsiegel)

## Nichtamtlicher Teil

### Gemeinde Geratal

#### Sonstige Mitteilungen

#### Evang.-Luth. Pfarramt Gräfenroda-Geschwenda

##### Gottesdienste und Veranstaltungen

Tel. 036205/ 76468  
kirchegraefenrodageschwenda@outlook.de

Das Pfarramt Gräfenroda ist vom 4.2. - 21.2.2019 geschlossen.

10.02.2019	09.00 Uhr	Gottesdienst St. Johannis Liebenstein
	10.30 Uhr	Gottesdienst mit Chor Gräfenroda Gemeinderaum
17.02.2019	10.00 Uhr	Familien Gottesdienst Geschwenda Luther Gemeindehaus
	10.30 Uhr	Gottesdienst Frankenhain Gemeinderaum
24.02.2019	09.00 Uhr	Gottesdienst Bergkirche Gehlberg
	10.30 Uhr	Gottesdienst mit Kinderchor Gräfenroda Gemeinderaum
Gottesdienst in Gossel	17.02.2019 um 14.00 Uhr	
Reise Vortrag	21.02.2019 um 19.00 Uhr	Thema: Russland und das Uralgebirge
Seniorenachmittag	19.02.2019 um 14.00 Uhr	Gräfenroda Gemeinderaum
Senioren Gottesdienst Gräfenroda	12.02.19 um 10.00 Uhr	Geschwenda, Luther Gemeindehaus
	13.02.19 um 10.00 Uhr	Tagespflege Burgstraße
Kreativ Kreis	21.02.19 um 19.30 Uhr	Casa Martha, Bahnhofstraße
Kinder Bibel Tag	23.02.19 um 10.00 Uhr	im Gemeinderaum Gräfenroda
		Gräfenroda, Gemeinderaum

Für aktuelle Änderungen bitten wir die Aushänge zu beachten.

# Ortsteil Gräfenroda

# Ortsteil Geraberg

## Schulnachrichten

## Kindertageseinrichtung

### Mannschaftsschachturnier in Gräfenroda

### Neues aus der Kita „Regenbogen“ Geraberg

Zum 5. Mal trafen sich am 23. Januar junge Schachspieler aus den Grundschulen Ohrdruf, Gräfenroda, Wölfis sowie der Aktivschule Emleben und der Regelschule Crawinkel zu einem Mannschaftsschachturnier. Jede Schule war mit 4 Teilnehmern vertreten, wobei die Schule Wölfis 2 Mannschaften stellte. Wie im Vorjahr errangen die Spieler aus Emleben auch in diesem Jahr den Wanderpokal, gefolgt von der Grundschule Gräfenroda, die sich ganz knapp vor der ersten Mannschaft aus Wölfis durchsetzen konnte.

**1, 2, 3** im Sauseschritt gehen alle Kinder mit.  
Das **Winter-Wunder-Zahlen-Land** ist nun an der Reihe und alle sind dabei.

**4, 5, 6** bei uns da ist was los, gespannt sind alle Klein und Groß.

**7, 8, 9**

auf viele Überraschungen können wir uns freuen.  
Und zum Schluss die **10**.

Kommt vorbei in die **Kita „Regenbogen“ Geraberg**, um es selbst zu sehen.

Alle Teilnehmer möchten sich an dieser Stelle bei der Feuerwehr Gräfenroda bedanken, die in diesem Jahr die Räumlichkeiten für das Turnier zur Verfügung stellte. Ein großes Dankeschön gilt auch dem Bürgermeister von Gräfenroda, der für das leibliche Wohl der Teilnehmer sorgte.



Klaus Pert



## Kirchliche Nachrichten

### Ev.-Luth. Kirchgemeinden Geratal, Kleinbreitenbach, Plaue, Rippersroda

**Pfarramt, Plan 11**  
98716 Geraberg  
E-Mail: [kggeratal@hotmail.de](mailto:kggeratal@hotmail.de)  
Pfarrer Kersten Spantig: 03677 / 466762

**Anliegen in Sachen Kinder- und Jugendarbeit:**  
Frau C. Riekehr tel. unter 0157 / 56333488

**Anliegen in Sachen kirchgemeindlicher Verwaltung:**  
Frau B. Carls tel. unter 03677/466762  
dienstags und donnerstags ist das Büro jeweils von 09:00 - 12:00 Uhr im Kirchgemeindezentrum Geraberg geöffnet.

## Sonstige Mitteilungen

### Gottesdienste und Veranstaltungen

**Bildungs- und Medienzentrum Gräfenroda**

---

Bürgerhaus – Bahnhofstr. 5  
99330 Gräfenroda  
036205 95560  
[bibliothekgr@googlemail.com](mailto:bibliothekgr@googlemail.com)

**Vorübergehende Öffnungszeiten ab 31.01.2019**

<b>Donnerstag</b>	<b>16:00 - 18:00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>10:00 - 12:00 Uhr</b>

**In den Winterferien ist geschlossen!**

Sonntag, 10.02.2019 Gottesdienst	10:00	Geraberg
Sonntag, 10.02.2019 Winterkino im Feuerwehrraum	16:00	Rippersroda
Sonntag, 17.02.2019 Gottesdienste	10:00	Plaue Martinroda
	14:00	Angelroda
Sonntag, 17.02.2019 Kaffeeland	14:00	Kleinbreitenbach Feuerwehrhaus
Sonntag, 24.02.2019 Gottesdienst	10:00	Elgersburg

## Angebote für Kinder

### Krabbelkreis für Säuglinge und Kleinkinder

donnerstags von 10:00 - 11:00 Uhr im Geraberger Pfarrhaus

### Mini-Club (für Kinder von 2 bis 6 Jahren)

mittwochs von 16:15 - 17:15 Uhr im Geraberger Pfarrhaus

### Kinderstunde (für Kinder von 6 bis 10 Jahren)

- im Pfarrhaus Geraberg:  
abwechselnd montags und freitags von 14:00 bis 16:00 Uhr  
Wir laden zu folgenden Terminen ein:  
Freitag 22.02.; Montag 25.02.  
Die Kinder werden vom Schulbus abgeholt.
- im Pfarrhaus Plaue: freitags 14:00 bis 15:00 Uhr  
Wir laden zu folgenden Terminen ein: 08.02., 01.03.

### Konteeens

Samstag, 23.02. 10:00 Pfarrhaus Plaue  
Samstag, 23.03. 10:00 Pfarrhaus Geraberg

### Seniorenkreise

Elgersburg: jeden 3. Mittwoch im Monat 14:30 Uhr  
Geraberg: nach Absprache donnerstags 14:30 Uhr

### Chöre in der Gemeinde:

Chor Melodiata in Geraberg: nach Vereinbarung  
Kirchenchor in Angelroda: dienstags 19:00 Uhr

### Bankverbindung der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Geratal

Sparkasse Arnstadt – Ilmenau

BIC: HELADEF1ILK

IBAN: DE97840510101140002593

## Veranstaltungen

### Liederkranz Geraberg

„Ein gutes Lied verkürzt den Weg“ *aus dem Kaukasus*

Wir freuen uns auf neue Sänger, gern auch aus anderen Gemeinden des Geratals, welche mit uns gemeinsam singen möchten. Wir treffen uns regelmäßig zu unten genannten Probenzeiten im Proberaum der ehemaligen Schieferschule in Geraberg.

Großer Chor: montags um 19.30 Uhr  
007-Chor: nächste Proben  
am Mittwoch, den 06.02. und  
am 20.02.19 um 19.30 Uhr

## Ortsteil Geschwenda

## Veranstaltungen

### NICHT VERGESSEN!

#### Second-Hand-Markt in Geschwenda

Was? Second-Hand-Markt  
Frühjahr/Sommer  
Wann? 16.02.2019  
Wo? Turnhalle Geschwenda  
Beginn? 09.30 Uhr (Schwangere mit einer Begleitperson  
ab 08.30 Uhr, Mutterpass bitte nicht vergessen!)



Weitere Informationen finden Sie auch auf der Internetseite:  
[www.foerdereverein-kita-pfiffikus.de](http://www.foerdereverein-kita-pfiffikus.de)

## Ortsteil Gossel

### Vereine und Verbände

### Gratulationen zum Geburtstag der AWO-Mitglieder der Ortsgruppe Gossel

Der Vorstand der AWO-Ortsgruppe Gossel wünscht folgenden Mitgliedern zum Geburtstag Gesundheit, Lebensfreude und vor allem Zufriedenheit an allen Tagen:

Hoyer, Gabriele	am 06. Februar	zum 47. Geburtstag
Eckardt, Anita	am 08. Februar	zum 91. Geburtstag



Der Vorstand der AWO-Ortsgruppe Gossel

## Ortsteil Frankenhain

### Sonstige Mitteilungen

### Richtigstellung

#### Im Amtsblatt vom 14.12.2018 war folgendes im Weihnachtsgruß des Bürgermeisters zu lesen

Auf Initiative einiger weniger Gemeinderäte, hat die überwältigende Mehrheit der Bürger unseres Ortes, mit Unterstützung einiger Vereine wie den SV Eintracht Frankenhain, den Heimat- und Verkehrsverein sowie der Freiwilligen Feuerwehr jedoch unmissverständlich den Gemeinderat aufgefordert, kurzfristig sich der neuen Gemeinde „Geratal“ anzuschließen und damit das wirtschaftliche Ende der Gemeinde Frankenhain zum 31.12.2018 zu besiegeln. Bedingt durch die große Anzahl der Bürger, die sich der Gemeinde „Geratal“ anschließen wollen, ist der Gemeinderat der Gemeinde Frankenhain dieser Forderung gefolgt.

Folgendes ist hierbei richtig zu stellen.

Stimmen die für den Zusammenschluss zur Landgemeinde Geratal sprachen stellen die Meinung einzelner Mitglieder der Feuerwehr bzw. des Feuerwehrvereins dar. Der Feuerwehrverein ist laut Satzung politisch neutral. In keinsten Weise fand ein Beeinflussungsversuch seitens der Feuerwehr und/ oder des Feuerwehrvereins zur politischen Zukunft der Gemeinde Frankenhain statt.

Adrian Schwarz  
Vorsitzender Freiwillige Feuerwehr e.V.

#### Begrüßung der im Jahr 2018 in der Gemeinde Frankenhain geborenen Kinder

Es ist bereits eine mehrjährige Tradition in der Gemeinde Frankenhain, dass am Ende des Jahres die in unserer Gemeinde geborenen Kinder mit einer kleinen Feierstunde begrüßt werden. Neben den neuen Erdenbürgern und deren Eltern wurden auch die Geschwister und Großeltern zur Feierstunde am 22.12.2018 in den Rats- und Vereinsraum der Gemeinde Frankenhain eingeladen. Wie in jedem Jahr gab es für die Neugeborenen in unserer Gemeinde ein kleines Geschenk.

Die Gäste wurden anschließend mit Selbstgebackenem und anschließend mit Bratwürsten und Süßigkeiten bewirtet. Wir möchten uns recht herzlich bei allen bedanken, die zum Gelingen der Veranstaltung beigetragen haben, insbesondere bei Frau Ingrid Kallenbach, Herrn André Zorn und Herrn Andreas Schmidt so-

wie Joachim Pfügner. Wir hoffen, dass die Tradition der kleinen Feierstunde für die neugeborenen Bürger in unserem Ort auch in den nächsten Jahren, nunmehr unter Regie des neuen Ortschaftsrates, welcher am 26. Mai gewählt wird, erhalten bleibt. Es war bisher üblich, dass durch die ehemals selbstständige Gemeinde Einwohner unseres Ortes zu besonderen Ehrentagen gewürdigt wurden.

Dazu zählte die Feierstunde zur Begrüßung der Neugeborenen in unserer Gemeinde, eine kleine Feierstunde für die Schulanfänger mit dem Pflanzen eines Baumes, die Jugendweihlinge und Konfirmanden, die Senioren mit einem runden Geburtstag ab dem 75. Lebensjahr. Diese erhielten ein kleines Geschenk und einen Blumenstrauß. Letzteres kann seit diesem Jahr nicht mehr durchgeführt werden, da der Ortschaftsbürgermeister keine Geburtstagslisten mehr von der Verwaltung erhält. Die Jubilare werden auch nicht mehr in den Tageszeitungen und Amtsblatt veröffentlicht.

Das knapp bemessene Budget, welches der Ortschaftsrat zur Erfüllung von Aufgaben zur Unterstützung der Vereine, der Traditionspflege und weiterer wichtiger Aufgaben erhält, muss nach Schwerpunkten gewichtet, durch den Ortschaftsrat veranschlagt werden.

Ich bin der festen Überzeugung, dass dieser nach bestem Wissen und Gewissen zielstrebig und verantwortungsbewusst diese Mittel einsetzen wird.

Hans-Georg Fischer  
Ortschaftsbürgermeister Frankenhain



**Nächster Redaktionsschluss**

**Mittwoch, den 13.02.2019**

**Nächster Erscheinungstermin**

**Freitag, den 22.02.2019**



**Impressum**

### **Amtsblatt der Gemeinde Geratal**

**Herausgeber:** Gemeinde Geratal

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:**

Sabrina Krauß, Gemeinde Geratal,

An der Glashütte 3, 99330 Gräfenroda, Tel. (036205) 9 33-0,

Fax (036205) 9 33 33, e-mail: vg@oberes-geratal.de,

Internet: www.oberes-geratal.de

**Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau OT Langwiesen

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Dieter Schulz, erreichbar unter Tel.:

0175 / 5951012, E-Mail: d.schulz@wittich-langwiesen.de

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** In der Regel 14täglich; kostenlos an alle Haushalte der Gemeinde Geratal (Ortsteile Gräfenroda, Geraberg, Geschwenda, Gossel, Liebenstein und Frankenhain). Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellt werden.



# Deutsches Thermometermuseum Geraberg

**Vernissage am 15. Februar 2019**

Vor knapp zwei Jahrzehnten wurde in einem der ältesten Gebäude von Geraberg, der Tradition der Thermometrie verpflichtend, das Geraberger Thermometermuseum ins Leben gerufen. Nach der Gebäudesanierung außen und innen erfolgten von 2002 bis 2004 Eröffnungen in Form von Teilübergaben.

Schnell stellte sich heraus, dass das zwischenzeitlich Deutsche Thermometermuseum Geraberg als technisch-naturwissenschaftliches orientiertes Museum allseits anerkannt ist. Eine Erweiterung wurde notwendig und durch den Anbau realisierbar. Das erforderte wiederum eine Um- und Neugestaltung der einzelnen Etagen.

Durch das Engagement der Gemeinde Geraberg als Hausherr, dem Förderverein mit seinem wissenschaftlichen Beirat sowie den Fördermittelverantwortlichen

vom Museumsverband, der Staatskanzlei und dem Amt für Flurneuordnung wurde zu Jahresende 2018 diese Um- und Neugestaltung abgeschlossen.

Mit einer Vernissage am Freitag, den 15. Februar 2019 ab 13 Uhr soll den Beteiligten und Akteuren das Ergebnis vorgestellt werden. Die Vernissage gibt auch die Gelegenheit, allen, die zum Gelingen beigetragen haben, den gebührenden Dank auszusprechen.

Ab Samstag, den 16. Februar 2019 ist das Museum dann zu den üblichen Öffnungszeiten für hoffentlich viele neugierige Besucher zu besichtigen.

R. Rochelmeyer, Vereinsvorsitzender

**Museumsgebäude vor der Sanierung im Jahr 2000 und danach:**



Die Treppenanlage wurde erneuert



Ausstellungsräume 1999...



... und im Jahr 2019



## 36 Kindermannschaften beim 5. Zwergencup des FSV Gräfenroda

Wie in den Vorjahren kamen Kindermannschaften aus ganz Thüringen zum Zwergencup nach Gräfenroda. An zwei Wochenendtagen wurden fünf Nachwuchsturniere von den Bambinis bis zu den C-Junioren durchgeführt.

Traditionell gab es für die drei Erstplatzierten die Goldenen, Silbernen bzw. Bronzernen Zwergenkopale von der Zwergenmanufaktur Gräfenroda, die wie in den letzten Jahren von der Glastechnik Gräfenroda gesponsert worden. Jeder Teilnehmer erhielt eine goldene Fußball-Medaille, der Beste Torschütze, bester Spieler bzw. bester Torwart erhielten tolle hochwertige Einzelpreise. Die Zuschauertribüne in der Turnhalle Wolfstal war an beiden Turniertagen bestens gefüllt, die leibliche Versorgung für die über 20 Turnierstun-

den, wurde durch die Eltern hervorragend abgesichert. Elternkoordinatorin Janine Nüchter hatte wieder tolle Arbeit geleistet. Die Vereinsschieris Helmut, Patrick, Jonas, Alex, Sven und Rico leiteten die Spiele zum Wohle der Nachwuchskasse natürlich kostenlos.

Sportlich konnte man als Spielgemeinschaft Gräfenroda/Geratal bei dem sehr gut besetzten Feld, leider nur einen bronzenen Zwerg gewinnen. Die E-Junioren gewannen das kleine Finale gegen den SV 09 Arnstadt. Die D-Junioren verloren erst im Neunmeterschießen gegen Bickenriede das kleine Finale und wurden sehr guter Vierter.

Nachwuchsleiter Steffen Fischer

